

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 303.

Donnerstag, 30. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstifts-Zeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; je nach Umfang und Inhaltlicher Sachverhalt höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Vermittlung des Abdrucks erfolgt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungen und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Gröba" an der Elbe.

Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Einquartierung betreffend.

Am 1. Januar 1916 findet ein Quartierwechsel infolgedessen statt, als die Einquartierten nicht im Einverständnis mit den Quartiergebern in den bisherigen Quartieren verbleiben sollen. Die neue Belegung ist im östlichen und zum Teil im mittleren Teile der Stadt erfolgt. Da für eine größere Anzahl von Mannschaften als bisher Quartiere haben bereit gestellt werden müssen, sind die im Monat Dezember in den oben bezeichneten Stadtteilen belegten Quartiere wieder belegt worden.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß die Auszahlung der Einquartierungs-Entschädigungsgebel nur gegen Abgabe der Quartierzettel erfolgen wird.
Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Dezember 1915.

Die in unseren Bekanntmachungen vom 11., 20. und 27. November 1915 wegen der in der Gemeinde Riesa sowie in den Rittergütern Drommig und Gröba ausgebrochenen gemeinen Maul- und Klauenseuche für den Stadtbezirk Riesa mit Rittergut Gröba ausgesprochene Wirkung des § 168 Absatz 1 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. 12. 1911 wird, nachdem die Seuche dort erloschen ist, aufgehoben.

Die Wirkung des § 168 Absatz 1 der genannten Bundesratsvorschriften bleibt jedoch mit Rücksicht auf die im Stadtbezirk Riesa und in der Gemeinde Trögen festgestellten Seuchenfälle weiter in Kraft.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht höhere Strafbestimmungen verwickelt sind, gemäß § 57 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Dezember 1915.

Bekanntmachung, die Polizeistunde in der Stadt Riesa betr.

Vom 1. Januar 1916 wird die durch Polizeiverordnung vom 17. September 1914 für den Stadtbezirk Riesa auf nachts 12 Uhr ausgesprochene Polizeistunde auf folgende Zeit festgesetzt:

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 365 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.
Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Dezember 1915.

Sparkasse Riesa.

Wegen des im Monat Januar bei uns besonders regen Verkehrs weisen wir darauf hin, daß es durchaus nicht nötig ist, im Sparbuch die Zinsen gerade am Jahresbeginn ausbezahlen zu lassen.

Es kann dies vielmehr ganz gelegentlich, wenn auch erst nach Wochen, Monaten oder gar Jahren, erfolgen.

Es erwacht dadurch kein Zinsverlust, denn alle Zinsen, auch wenn sie nicht im Sparbuch stehen, werden am Jahresschluß zum Kapital geschlagen und mit verzinst, bis die Höchstzulage, die bis auf weiteres 5000 Mark betragen kann, erreicht ist.
Sparkassenverwaltung Riesa, am 16. Dezember 1915.

Realschule mit Realschule zu Riesa.

Die Anzahl umfaßt Sexta bis Untersekunda des Realschulsystems und eine vollständige Realschule. Anmeldungen erbitte ich mir zwischen dem 10. und 12. Januar 1916. Bewerbungen sind Geburts- oder Taufzeugnis, Impfzettel und letztes Schulzeugnis. Persönliche Vorstellung der Schüler ist erwünscht. Gute preiswerte Pensionen. Arbeitszimmer für auswärtige Schüler in der Schule. Das Schulgeld beträgt für Einheimische und Auswärtige 150 M.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 30. Dezember 1915.

Der Rat der Stadt Riesa hat sich veranlaßt gesehen, um der nicht zu bekämpfenden Butterknappheit zu begegnen, die Herstellung und den Verkauf von sogenannter Halb- und Viertelmilch mit einem Mindestfettgehalt von 15 Prozent zu genehmigen. Diese Halb- und Viertelmilch ist ein Gemisch von Vollmilch und Magermilch im Verhältnis von etwa 6:4. Die Vollmilch verliert an Nährwert durch Entziehung von Fett so gut wie gar nichts; denn der Gehalt an Eiweißstoffen ist derselbe geblieben. Zum Zwecke einer intensiven Verwertung der Milch wird sie homogenisiert. Ein Aufrahmen der Halb- und Viertelmilch infolge des Homogenisierens nicht mehr statt, gleichwie auch homogenisierte Vollmilch und Kaffeezahn nicht aufrahmt. Die homogenisierte Halb- und Viertelmilch wird mit Genehmigung des Stadtrates zu Riesa von der Molkereigenossenschaft Riesa hergestellt und in den Handel gebracht. Außer in den Geschäften und Bagen der Molkereigenossenschaft wird diese Halb- und Viertelmilch in den Milchgeschäften Herbst (früher von Fehre), Beutig, Hübner, Fühle, Wolzow, Winkler, Pechstein und Hübner zum Verkauf gelangen. Der Preis für die Halb- und Viertelmilch beträgt 18 Pf. für 1 Liter. Der Kauf dieser Milch wird ganz besonders deshalb empfohlen, weil die nach Einführung der Halb- und Viertelmilch nicht verbrauchte Vollmilch dazu verwendet werden kann, täglich ca. 80-90 Pfund Butter zum Verkauf an die Rieser Einwohnergesellschaft zu gewinnen. Zum Schluß soll noch bemerkt werden, daß im Königreich Sachsen höchstens vier homogenisierte Milchsorten in Molkereien aufgestellt sind.

Auf den Linien Leipzig-Riesa-Dresden, Großenhain-Preisewitz treten vom 1. Januar ab verschiedene Fahrplanänderungen ein, über die wir nähere Mitteilungen hier folgen lassen: Der abends 8,40 von Leipzig Hbf. nach Dresden Hbf. verkehrende Schnellzug wird früher geleitet; er verläßt Leipzig Hbf. erst 10,31 und Dresden Hbf. (statt 10,17) 10,39. In Leipzig Hbf. wird durch diese Späterlegung Umfuhren von dem 8,47 dort eintreffenden Schnellzuge von Berlin-Bitterfeld erzielt, der in Bitterfeld bekanntlich Verbindung von Magdeburg (Abf. 6,10 abends) und durch diesen solche von Hannover (Abf. 3,34 nachm.), Köln (Abf. 10,10 vorm.), Lagen (Abf. 6,50 vorm.), Bremen (Abf. 1,07 nachm.), Westmünde (Abf. 11,39 vorm.) usw. vermittelt. Eine

Späterlegung weisen auch die Abendpersonenzüge auf. Der Abendzug nach Dresden verläßt Leipzig Hbf. - (statt 7,30 - erst 7,35 abends, trifft 8,08 in Dresden, 8,46 in Döbeln, 9,05 in Riesa 9,40 in Preisewitz (Anschlußzug ab Großenhain 9,25 - statt 9,13 - und in Großenhain 9,56 - statt 9,48 abends -), 10,19 in Dresden-N. und 10,29 in Dresden Hbf. ein. Die in Döbeln anschließenden Schmalgüterzüge nach Magdeburg b. D. und Strehla verlassen Döbeln je um 5 Minuten später, also erst 8,50 und 8,55 und treffen um die gleiche Zeit später in Magdeburg b. D. (9,31) und Strehla (9,33) ein. In der umgekehrten Richtung wird der jetzt abends 7,56 von Dresden Hbf. nach Leipzig verkehrende Personenzug erst abends 8,07 von Dresden Hbf. 8,18 von Dresden-N., 8,44 von Coswig (Sa.) abfahren und 9,08 in Preisewitz, 9,36 in Riesa, 10 Uhr in Döbeln, 10,38 in Wurgeln und 11,24 in Leipzig Hbf. eintreffen. In Coswig erhält dieser Zug günstigen Anschluss von Weipen, da der jetzt 8,33 dort abgehende Zug künftig schon 8,24 in Weipen abfährt, 8,37 in Coswig und über Coswig 9,14 abends in Dresden Hbf. anlangen soll. Der in Preisewitz anschließende Zug nach Rottbus verkehrt ebenfalls später, nämlich 9,15 ab Preisewitz, 9,24 in Großenhain Rottb. Hf., 11,15 abends in Rottbus.

Da seit dem 1. Oktober auf zahlreichen Linien Sachsen zum Teil recht wesentliche Änderungen der Fahrpläne eingeführt worden sind und am 1. Januar wieder einzelne Änderungen eintreten, wird die sächsische Staatsbahnverwaltung nunmehr zum Zweck der Übersichtlichkeit einen Nachtzug herausgeben. Der Nachtzug, der in Buchform gehalten wird und den Namen Fahrplan der sächsischen Staatsbahnen nach dem Stande vom 1. Januar 1916 enthält, stellt ein vollständiges Kurzbuch für die Linien des sächsischen Bahnnetzes dar. Nur die Änderungen in den Fahrplänen der außer-sächsischen Bahnen konnten dabei im allgemeinen nicht berücksichtigt werden. Der Nachtzug ist vom 1. Januar 1916 an auf den Eisenbahnstationen an den Fahrkarten- und Gepäckkassentischen zum Preise von 10 Pf. erhältlich.

Das Reichsamt des Innern hat, wie die Dresdner Nachr. melden, auf eine Eingabe wegen der eventuellen Festsetzung von Höchstpreisen für Leder- und Schuhwaren geantwortet, daß wohl innerhalb der zuständigen Stellen eingehende Ermahnungen über die Festsetzung von bestimmten Höchstpreisen für Waren aus Leder, darunter auch für Schuhwaren, stattgefunden hätten, daß man aber infolge der außerordentlichen Schwierigkeiten,

Die Aufnahmeprüfung findet
Montag, den 1. Mai 1916, früh 8 Uhr.

Riesa, den 30. Dezember 1915. Prof. Dr. Gäßel, Direktor.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gröba,

Freitag, den 31. Dezember 1915, nachmittags 8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Mitteilungen über vorgenommene Revisionen. 3. Mitteilung über Vertiefung und Inbetriebnahme des Ber. Retortenofens im Gaswerk. 4. Vorlage weiterer Gruppenanmeldungen der Wohnhauskolonie der Groß- und Kleinfeldstraße. 5. Eintragung der Ueberpumpstation an der Elbe. 6. Genehmigung der Baumplanung an den Brückenböschungen zur Hafenbrücke. 7. Gesuche verschiedener Firmen um weiteren Ausbau der Ublemannstraße bis zur Brückenstraße. - Hierauf öffentliche Sitzung.

Gröba, am 29. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Zu dem neu aufgestellten Ortsgesetz über die Gewährung von Laagegeldern und Reiseflohen an die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Ausschüsse, sowie an die berufsmäßigen Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten der Gemeinde Gröba hat die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain mit dem Bezirksausschuß Genehmigung erteilt. Das Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1916 in Kraft und liegt zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindegemeinschaftsamt, Zimmer Nr. 3, aus.

Gröba, am 29. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat Gröba hat beschlossen, die hiesige Gemeinde nach §§ 70-77 der Landgemeindeordnung unter die Sonderbestimmungen für größere Landgemeinden zu stellen. Das neu aufgestellte, die gesamten Gemeindeverhältnisse regelnde allgemeine Ortsgesetz ist von der Königl. Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß genehmigt worden. Dieses allgemeine Ortsgesetz, das am 1. Januar 1916 in Kraft tritt, liegt im Gemeindegemeinschaftsamt, Zimmer Nr. 3, zur öffentlichen Einsichtnahme aus, es werden auch Druckstücke an hiesige Einwohner zum Preise von 20 Pf. abgegeben.

Die in § 62 der Landgemeinde-Ordnung geordnete Zuständigkeit des Gemeindevorstandes wird vom 1. Januar 1916 ab unter den dort angegebenen Voraussetzungen und Vorbehalten erweitert auf:

1. die Ausstellung von Reisepässen, Paßkarten und Leidenpässen, sowie der in § 44a Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Legitimationskarten;
2. die Vornahme der den Polizeibehörden obliegenden Revisionen gewerblicher Betriebe;
3. die Unfalluntersuchungen in Unfallversicherungs-fällen;
4. die Erledigung der Geschäfte erster Instanz in Feuerversicherungs-fällen.

Gröba, Elb., am 29. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: | Zinssfuß: 3 1/2 %
Gemeindegemeinschaftsamt.

Vergütung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung. Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken. Geschäftszeit: Montag - Freitag 8-1 u. 3-5 Uhr. Sonnabends 8-1 Uhr u. 2-3 Uhr. - Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. -

die hauptsächlich auf die große Vielfältigkeit der Erzeugnisse zurückzuführen seien, von der Festsetzung bestimmter Preise abgesehen habe. Man rechne mit einer Verbilligung der Preise dieser Waren nach der unumkehrbar gewordenen Regelung der Preise für Leder.

Wegen übermäßiger Preissteigerung hatte sich vor dem Landgericht Chemnitz der in Frankenaue bei Wittweida geborene und auch dort wohnhafte Gutsherr Friedrich Reinhold Kluge zu verantworten. Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, im Anlauf dieses Jahres beim Verkauf eines Kalbes und bei dem beachtlichen Verkauf einer Kuh zu hohe Preise gefordert zu haben. Für die Kuh forderte Kluge 70 Mark für den Jentner Lebendgewicht, während der übliche Preis für bezugsfähiges Schlachtvieh in der Wittweidener Gegend nur 60 Mark war. Das Kalb verkaufte er mit 60 Mark für den Jentner Lebendgewicht, während 50 Mark für den Jentner dem damals üblichen Preise entsprechen hätte. Der Angeklagte gab den Tatbestand zu, behauptete jedoch, sich um den "Marktpreis" nicht bekümmert zu haben. Das Gericht verurteilte K. zu 400 Mark Geldstrafe, ersagte die Kosten des Verfahrens. Weiter wurde noch die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Angeklagten in den vier Chemnitzer Tageszeitungen, sowie in dem Amtsblatt für Wittweida verfügt.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß Christstunde und Drucksachen, wie Geldstiftspapiere, Briefe, Zeitungen, Bücher aller Art, Abbildungen, Landkarten und dergleichen, entweder überhaupt nicht; oder doch nur nach genauer Prüfung durch die dazu berufenen Dienststellen bei Reisen ins Ausland mit über die Grenze genommen werden dürfen. Im Interesse der Reisenden selbst liegt es daher, die Mitnahme auf das unumgängliche Notwendige zu beschränken. Andernfalls sind sie der Gefahr ausgesetzt, an den Grenzübergangsstellen längere Zeit aufgehalten zu werden oder die Schriften usw. zurücklassen und anderweitig befördern zu müssen. Dies gilt insbesondere auch für Reisen nach Oesterreich-Ungarn und darüber hinaus nach Rumänien.

Die Warenverteilungs-gesellschaft m. b. H. für Dresden und Umgebung hat folgende Waren bis auf weiteres für die Bezirke des Kommunalverbandes Dresden und Umgebung und der Stadt Weipen, sowie der Amtshauptmannschaften Weipen und Großenhain in Bezirken genommen: Kondensierte Milch: 33 M. für eine Kiste mit 48 Dosen (Einzelpreis 83 Pf. für 1 Dose).